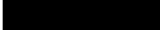


AOK Rheinland/Hamburg · 40468 Düsseldorf

Köper Rechtsanwalt
Weinbergstr. 17
16259 Bad Freienwalde**Bereich Entgeltersatz und Forde-
rungen****Ihre Ansprechpartnerin**Telefon: 0211 8791-Fax: 0211 8791-@rh.aok.de**Bankverbindung**Landesbank Hessen-Thüringen
DE80 3005 0000 0004 0667 18**Datum** 2026**Widerspruchsverfahren  / Ihr Zeichen K-2026-****Versichertennummer:** 

Sehr geehrte Damen und Herren,

am  2026 haben Sie Widerspruch gegen unseren Bescheid vom  2026 eingelegt.

Zur weiteren Überprüfung des Sachverhalts, haben wir zusätzlich zu Ihren Ausführungen eine Anfrage an die behandelnde Ärztin gesandt.

Diese hat uns jetzt mitgeteilt, dass die Arbeitsunfähigkeit vom  bis  2018 nicht mit der aktuellen Arbeitsunfähigkeit ab  2026 im Zusammenhang steht.

Aufgrund dessen, wurde der Höchstanspruch neu berechnet.

Die Blockfrist beginnt somit mit dem  2022. Für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit maßgebliche Blockfrist geht vom  2025 bis  2028. Der Höchstanspruch endet demnach am  2027. Der detaillierte Bescheid zur Berechnung des Höchstanspruches fügen wir diesem Schreiben bei.Für die ausstehende Krankengeldzahlung ab  2026 werden wir bei der Agentur für Arbeit den Erstattungsanspruch anfordern. Sobald uns der Zeitraum der Leistung vorliegt, erfolgt die laufende Krankengeldauszahlung an Ihre Mandantin.Unseren Bescheid vom  2026 heben wir hiermit auf.

Da Ihr Widerspruch erfolgreich war, sind Ihnen anlässlich des Widerspruchsverfahrens gegebenenfalls entstandene Kosten dem Grunde nach gemäß § 63 SGB X zu erstatten.

Dieses Schreiben ergeht aufgrund Ihres Widerspruchs.

A_0001



Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne.

Freundliche Grüße

Ihre AOK Rheinland/



Frau

Ablauf Ihres Krankengeldanspruchs

Versichertennummer:

Arbeitsunfähigkeit ab:

2026

Sehr geehrte Frau

Versicherte erhalten Krankengeld für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit für längstens 78 Wochen innerhalb einer „Blockfrist“ von je drei Jahren (§ 48 SGB V).

Auf diese Höchstanspruchsdauer sind u. a. Zeiten anzurechnen, für die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, Leistungsfortzahlung durch die Agentur für Arbeit oder Übergangsgeld durch den Rentenversicherungsträger geleistet wurde. Auch Zeiten, in denen Arbeitsunfähigkeit wegen einer ursächlich im Zusammenhang stehenden Erkrankung bestanden hat, sind zu berücksichtigen.

Für Ihre aktuelle Erkrankung ist die Blockfrist vom 2025 bis 2028 maßgeblich.

Während dieser Frist bestand in folgendem Zeitraum eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer im Zusammenhang stehenden Erkrankung:

vom	bis	anzurechnende Tage
2025	2025	67
Insgesamt		67

Der Höchstanspruch ist um 67 Tage zu mindern.

Werden nur Teilzeiträume berücksichtigt, kann die Anzahl der anzurechnenden Kalendertage von den tatsächlichen Tagen des Arbeitsunfähigkeitszeitraums abweichen.

Ihr Anspruch auf Krankengeld endet daher am 2027.

Vor Beendigung der Krankengeldzahlung geben wir Ihnen Gelegenheit, sich zum Ende Ihres Krankengeldanspruchs zu äußern. Bitte senden Sie uns daher den beiliegenden Anhörungsbogen ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Mit dem Ende Ihres Krankengeldanspruchs endet grundsätzlich auch Ihr Versicherungsverhältnis bei unserer Krankenkasse. Bitte beachten Sie jedoch hierzu die beiliegenden Hinweise.

Freundliche Grüße

Anlagen

Ihre AOK Rheinland/

**Anhörung zum Ablauf des Krankengeldanspruchs
wegen Erschöpfung der Höchstanspruchsdauer**

AOK Rheinland/ [REDACTED]
40466 Düsseldorf

Arbeitsunfähigkeit ab: [REDACTED] 2026
Krankengeldanspruch endet am: [REDACTED] 2027

Bereich Entgeltersatz und Forderungen

Ihre Ansprechpartnerin:

Telefon: 0211 8791 [REDACTED]
service@rh.aok.de

Absender:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Versichertennummer:

[REDACTED]

Ich bin über die Voraussetzungen und Berechnung bzgl. des Endes meines Krankengeldanspruchs wegen Erschöpfung der Höchstanspruchsdauer informiert worden.

- ☐ Ich möchte hierzu keine Stellung nehmen.
- ☐ Ich möchte hierzu wie folgt Stellung nehmen:

--	--	--	--	--	--	--	--

Datum (TTMMJJJJ)

Unterschrift

0005

Mitgliedschaft/Versicherungsschutz

Mit dem Ende Ihres Krankengeldanspruchs endet grundsätzlich auch Ihr Versicherungsverhältnis. Dies gilt jedoch u. a. dann nicht, wenn Sie

- eine Rente beantragt haben oder beziehen und die erforderlichen Vorversicherungszeiten erfüllen,
- Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit erhalten,
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder
- eine freiwillige Versicherung besteht.

Wenn dies nicht auf Sie zutrifft, setzt sich Ihre Mitgliedschaft freiwillig fort, es sei denn, Sie erklären Ihren Austritt. Die hierfür erforderliche Erklärung ist **innerhalb von zwei Wochen**, nachdem wir Sie gesondert auf das Fortbestehen der Mitgliedschaft hingewiesen haben, bei der AOK Rheinland/Hamburg einzureichen.

Lebensunterhalt

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht nach Ablauf des Krankengeldanspruchs – auch wenn Sie weiterhin arbeitsunfähig sind – ein Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, sich **umgehend** bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit zu melden und Leistungen zu beantragen.

Wenn Sie Fragen zum Ende Ihres Krankengeldanspruchs haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir beraten Sie auch gerne persönlich über die Fortsetzung Ihres Versicherungsschutzes.

Freundliche Grüße

Ihre AOK Rheinland/ 